Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode

Drucksache 18/10551
02.12.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 28. November 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Seit wann wusste die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie untergeordnete Institutionen von den Kostensteigerungen zum Freiheits- und Einheitsdenkmal (bitte detailliert nach Jahr und Monat auflisten)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 30. November 2016

Es wird auf die beigefügte Beantwortung der Schriftlichen Frage vom 29. April 2016 (Arbeitsnummer 4/231) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Freiheits- und Einheitsdenkmal regelmäßig Thema im Haushaltsausschuss und in Gesprächen mit den Berichterstattern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages war. Nachgeordnete Behörden der BKM waren am Vorhaben Freiheits- und Einheitsdenkmal nicht beteiligt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Welche Rechtsauffassung hat die Bundesregierung zu den Forderungen der Bundesnetzagentur, gegenüber vor allem in den neuen Bundesländern beheimateten nicht kommerziellen Interessengemeinschaften Kabelfernsehen und Antennengemeinschaften, als Diensteanbieter im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) gemäß § 109 Absatz 4 TKG einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, obwohl diese nur Betreiber von Telekommunikationsanlagen sind, die ausschließlich dem Empfang oder der Verteilung von Rundfunksignalen dienen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 1. Dezember 2016

Gemäß § 115 Abs. 1 TKG stellt die Bundesnetzagentur die Einhaltung der Vorschriften des Teils 7 des TKG, u. a. von § 109 TKG sicher. Verpflichtete müssen auf Anforderung der Bundesnetzagentur die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Vorschrift des § 109 Abs. 4 TKG legt fest, dass Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dazu verpflichtet sind, Sicherheitsbeauftragte zu benennen und Sicherheitskonzepte zu erstellen.

Diejenigen nicht kommerziellen Interessengemeinschaften Kabelfernsehen und Antennengemeinschaften, die bei der Bundesnetzagentur nach § 6 TKG gemeldet haben, dass sie gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen, und somit im Melderegister erfasst sind, überprüft die Bundesnetzagentur derzeit darauf hin, ob sie die hiermit einhergehenden Rechtspflichten erfüllen.

Die Bundesregierung hält das Vorgehen der fachlich unabhängigen Bundesnetzagentur für vertretbar.

3. Abgeordneter **Florian Post** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher finanziellen Höhe die jeweiligen Energieversorger Ausgaben für die Planung des Rückbaus vorgesehen haben, und wenn ja, wie sehen Volumen und Zeitrahmen aus?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 30. November 2016

Zur Verbesserung der Transparenz der Kosten für die künftigen Entsorgungsverpflichtungen im Kernenergiebereich, einschließlich der Kosten für die Stilllegung und den Rückbau der Kernkraftwerke in Deutschland, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2015 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Nach der gutachtlichen Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG (WKGT) zur Bewertung der Rückstellungen im Kernenergiebereich (sog. „Stresstest“) vom 9. Oktober 2015 kalkulieren die privaten Betreiber von Kernkraftwerken in Deutschland mit Kosten für Stilllegung und Rückbau von Kernkraftwerken von insgesamt 19,614 Milliarden Euro (Preisniveau 2014). Nach der gutachtlichen Stellungnahme von WKGT werden diese Kosten in den nächsten 25 Jahren anfallen. Für Einzelheiten wird auf das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlichte Gutachten Bezug genommen. Es ist unter folgendem Link abrufbar: www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/stresstestkernenergie,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

4. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass – nach mir vorliegenden Informationen – bei der Rückeroberung des seinerzeit unter Kontrolle der unter dem Kommando der Nusra-Front stehenden Gruppe Shuhada Badr (Märtyrer von Badr) befindlichen nördlichen Ortsteils Beni Zeid in Aleppo am 2. August 2016 von der syrischen Armee eine größere Menge an Waffen aus deutsche Herstellung sichergestellt wurden, darunter Schützengewehre der Firma Heckler & Koch mit Sitz in

Oberndorf am Neckar sowie Atemschutzmasken und Ersatzkartuschen der in Lübeck ansässigen Firma Draeger und Nachtsichtgeräte, und inwieweit kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Waffen und Schutzausrüstungen deutscher Produktion aus Beständen stammen, die von Deutschland mit Genehmigung der Bundesregierung an den NATO-Partner Türkei geliefert wurden?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 29. November 2016

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung verfolgt eine zurückhaltende Rüstungsexportpolitik. Über jeden Einzelfall des Rüstungsexports entscheidet die Bundesregierung nach sehr gründlicher und sorgfältiger Prüfung. Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008“ sowie der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Gefahr eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts durch den vorgesehenen Endverwender spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

5. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum fordert die Bundesregierung die Regierung des Sudans auf, die Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) die Vorwürfe des Einsatzes von Giftgas untersuchen zu lassen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 10, Anlage 9, Plenarprotokolle 18/198), anstatt selbst über das reguläre Verfahren der OVCW eine unabhängige Prüfung der Vorwürfe zu beantragen, und welche Themen wurden besprochen bzw. welche Vereinbarungen wurden Mitte Oktober 2016 im Rahmen des Treffens von Vertretern der deutschen Bundespolizei mit einer Delegation des sudanesischen Innenministeriums getroffen http://www.sudantribune.com/spip.php?article60551)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 25. November 2016

Eine Verdachtsinspektion der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) sieht im Falle der Nichteinwilligung des betroffenen Staates sehr große Hürden vor. Sie wurde in der Geschichte der OVCW daher noch nie beantragt. Zu den Hürden gehört eine ausreichende Beweislage. Bislang sieht keiner der 191 Vertragsstaaten der OVCW die

Beweislage im Fall Sudan als eindeutig genug an, um eine Verdachtsinspektion gegen den Willen Sudans zu erzwingen. So haben die afrikanischen Vertragsstaaten in einer gemeinsamen Erklärung in der Generaldebatte des OVCW-Exekutivrats am 11. Oktober 2016 erklärt, dass es keinerlei Beweise für einen Chemiewaffen-Einsatz in Sudan gebe. Die Bundesregierung fordert Sudan weiterhin mit Nachdruck dazu auf, einer Untersuchung durch die OVCW zuzustimmen.

Vereinbarungen respektive andere präjudizierende Kooperationszusagen wurden im Rahmen des Treffens von Vertretern der Bundespolizei mit einer sudanesischen Delegation im Oktober 2016 nicht getroffen.

6. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Sicherheitslage in der Westsahara seit dem Ablauf des UN-Ultimatums Ende Juli 2016 entwickelt und ist die MINURSO inzwischen personell wieder vollzählig und in der Lage ihr Mandat auszuüben?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 1. Dezember 2016

In einer Pufferzone im Süden der Westsahara in unmittelbarer Nähe zu Mauretanien gibt es seit August anhaltende Spannungen. Hintergrund sind marokkanische Maßnahmen, die in Abstimmung mit Mauretanien getroffen wurden, um den Bau einer Straße von Guerguerate nach Mauretanien durch Polizei- und Zollpersonal zu schützen. Seitdem stehen sich marokkanische Polizei- und Zollkräfte und Kräfte der Frente Polisario in dieser Pufferzone gegenüber und haben sich auf 120 Meter angenähert. Zwischen ihnen befinden sich unbewaffnete MINURSO-Militärbeobachter. Beide Parteien wurden von den Vereinten Nationen aufgerufen, die Pufferzone zu verlassen. Die Lage im restlichen Einsatzgebiet von MINURSO ist zurzeit ruhig.

Kern der Einigung vom Juli 2016 zwischen den Vereinten Nationen und Marokko ist die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von MINURSO. Die Rückkehr von 25 Personen des zivilen Personals ist bereits erfolgt, 26 zusätzliche werden noch rekrutiert. Die Bundesregierung begrüßt diese Einigung. MINURSO ist in der Lage, ihr Mandat auszuüben.

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin die Bemühungen der Vereinten Nationen, im Einverständnis mit den Beteiligten und auf Grundlage bestehender Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eine friedliche Lösung des Westsahara-Konfliktes herbeizuführen. MINURSO bleibt ein wesentlicher Bestandteil zu Erhalt von Frieden und Sicherheit in der Region.

7. Abgeordneter **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist die Summe mit der sich die Bundesregierung an der Finanzierung des europäisch-türkischen Flüchtlingsabkommens beteiligt?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 30. November 2016

Die EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität ist ein Teil des auf dem EU-Türkei-Gipfel am 29. November 2015 beschlossenen EU-Türkei-Aktionsplans. Die sich in der Umsetzung befindliche Fazilität soll 3 Mrd. Euro für Projekte und Organisationen bereitstellen, die Flüchtlinge oder aufnehmende Kommunen in der Türkei unterstützen. Die EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität wird zu einem Drittel (1 Mrd. Euro) aus dem EU-Haushalt finanziert. Die restlichen zwei Drittel (2 Mrd. Euro) werden bilateral durch die Mitgliedstaaten der EU bereitgestellt. Der Beitrag eines jeden Mitgliedstaates bemisst sich am Anteil, den das Bruttonationaleinkommen eines Mitgliedstaates am EU-28-Gesamtbruttonationaleinkommen des Jahres 2015 ausmachte. Deutschland trägt folglich 21,38 Prozent der bilateral zu entrichtenden 2 Mrd. Euro. Dies sind 427 507 848,51 Euro, verteilt auf die Haushaltsjahre 2016 bis 2019.

8. Abgeordneter **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.)

Wie bzw. wofür wurden nach Kenntnis der Bundesregierung diese Gelder in der Türkei konkret eingesetzt (bitte detailliert aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 30. November 2016

Die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten werden in der Fazilität mit dem Beitrag aus dem EU-Haushalt zusammengeführt. Eine Aufschlüsselung nach nationalen Beiträgen auf Projektebene erfolgt nicht.

Ein aktuelles Übersichtsdokument der Europäischen Kommission zu den Projekten, die durch die EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität finanziert werden, ist diesem Schreiben beigefügt. Dieses Dokument und weitere Informationen zum Thema „EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität“ finden sich auch stets aktualisiert auf folgender Internetseite:

http://ec.europa.eu/enlargement/news_corner/migration/index_en.htm.

Facility for Refugees in Turkey: projects committed/decided, contracted, disbursed – Status on 27/10/2016

EUR 1.2 billion has been contracted, out of which some EUR 677 million has been disbursed. The **total allocated** for implementation under the Facility for Refugees in Turkey on humanitarian and non-humanitarian actions stands at **EUR 2.2 billion.**

Funding instrument	Applicant Name	Priority area	Description	Amount in € (Committed/Decided)	Amount in € (Contracted)	Amount in € (Disbursed)
ECHO Humanitarian Implementation Plan (HIP) Turkey 2016	*Subject to proposals to be received by humanitarian partners*	Humanitarian Assistance	Remaining to be contracted under Humanitarian Implementation Plan (HIP) for Turkey 2016	83 650 000	0	**0**
ECHO HIP Turkey 2016	World Food Programme	Humanitarian Assistance Basic needs assistance	The Emergency Social Safety Net (ESSN) is a multi-purpose cash transfer system to address the everyday needs of refugees in Turkey	348 000 000	348 000 000	**278 400 000**
ECHO HIP Turkey 2016	Danish Refugee Council	Humanitarian Assistance Protection, Health (Sexual and Gender Based Violence)	Proactive Actions to Prevent Sexual and Gender Based Violence in South East Turkey	1 000 000	1 000 000	**800 000**
ECHO HIP Turkey 2016	DIAKONIE	Humanitarian Assistance Protection and Winterization	Enhancing access to effective services and protection for people of concern in Turkey	4 000 000	4 000 000	**3 200 000**
ECHO HIP Turkey 2016	International Medical Corps	Humanitarian Assistance Health (PHC, MHPSS, Reproductive health, Community outreach, Capacity building)	Provision of lifesaving health care and strengthening the protection environment of the most vulnerable refugees in southern Turkey	3 500 000	3 500 000	**1 750 000**
ECHO HIP Turkey 2016	UNICEF	Humanitarian Assistance Child protection, winterization, basic needs	Increased access to protection and basic needs support for vulnerable refugee children and families	8 000 000	8 000 000	**6 400 000**
ECHO HIP Turkey 2016	Federation Handicap	Humanitarian Assistance Health (Access to services, Rehabilitation)/Protection	A multi-stakeholders and multi sectoral response mechanism improves the access to inclusive and quality services for the most vulnerable Syrian and non-Syrian refugees including people with disabilities in Turkey (Izmir and Istanbul city)	2 500 000	2 500 000	**2 000 000**
ECHO HIP Turkey 2016	Concern Worldwide	Humanitarian Assistance Education in emergencies (Non-formal education)/ Protection (Incl, BV and Capacity building)	Emergency Humanitarian Response for Syrian Refugees in Turkey	3 000 000	3 000 000	**2 400 000**
ECHO HIP Turkey 2016	UNHCR	Humanitarian Assistance Protection	Providing protection and durable solutions to refugees and asylum seekers in Turkey	35 000 000	35 000 000	**28 000 000**
ECHO HIP Turkey 2016	UNFPA	Humanitarian Assistance Protection, Health (Sexual and Gender Based Violence and reproductive health)	Support to most vulnerable Refugee women and girls to access Sexual Reproductive health (SRH) and Sexual and Gender Based Violence (SGBV) Services	9 000 000	9 000 000	**7 200 000**

Facility for Refugees in Turkey: projects committed/decided, contracted, disbursed – Status on 27/10/2016

ECHO HIP Turkey 2016	International Organisation for Migration (IOM)	Humanitarian Assistance Wintersation, Special Needs Fund, Basic needs, Protection, Education in Emergencies	Enhancing Protection in the humanitarian response in Turkey through better addressing basic needs, supporting access to education and integrated service provision	8 000 000	8 000 000	**6 400 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	World Food Programme	Humanitarian Assistance Security and Livelihoods	Food assistance to vulnerable Syrians living in host communities and to beneficiaries currently living in camps	40 000 000	40 000 000	**32 000 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	Diakonie/Support to Life	Humanitarian Assistance Protection, Food Security\Livelihoods	Multi-purpose cash assistance and protection for out-of-camp refugees and newcomer refugees	5 500 000	5 500 000	**4 400 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	GOAL	Humanitarian Assistance Health, Protection	Preventing the deterioration of health and wellbeing of vulnerable Syrian refugees and marginalized migrants living in targeted areas of intervention and to increase the protection of vulnerable groups	1 500 000	1 500 000	**1 200 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	Danish Refugee Council	Humanitarian Assistance Protection	Protection of Syrian refugees and marginalized migrants in Turkey	4 500 000	4 500 000	**3 600 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	World Vision	Humanitarian Assistance Protection	Providing life-saving food, non-food and protection support to vulnerable refugees and host families in Turkey	2 000 000	2 000 000	**1 600 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	World Health Organisation	Humanitarian Assistance Health/Training	Supporting adapted and culturally sensitive healthcare services for Syrian refugees in Turkey	2 000 000	2 000 000	**1 600 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	International Medical Corps	Humanitarian Assistance Health/MHPSS/Disabilities	Supporting Syrian refugees and vulnerable populations in Turkey	3 000 000	3 000 000	**1 500 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	CARE	Humanitarian Assistance Protection, Food Security, Information Management	Providing urgently needed basic humanitarian assistance for Syrian refugees	4 600 000	4 600 000	**3 680 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	International Federation of the Red Cross Societies	Humanitarian Assistance Protection, Education, Humanitarian Assistance Preparedness	Providing food assistance and assistance with basic needs and services, as well as education support for Syrian refugees living in refugee camps and urban areas	8 000 000	8 000 000	**6 400 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	Relief International	Humanitarian Assistance Health/MHPSS/Disabilities	Comprehensive health provision for Syrian refugees in Gaziantep and Sanliurfa	2 000 000	2 000 000	**1 000 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	Federation Handicap	Humanitarian Assistance Health/MHPSS/Disabilities	Emergency intervention for the most vulnerable Syrian refugees	3 000 000	3 000 000	**2 400 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	Deutsche Welthungerhilfe	Humanitarian Assistance Protection, Food Security/Livelihoods	Improving the livelihood and protection of Syrian refugees through multipurpose cash card assistance and case management	2 600 000	2 600 000	**2 080 000**

Facility for Refugees in Turkey: projects committed/decided, contracted, disbursed – Status on 27/10/2016

ECHO HIP Regional Syria Crisis	Mercy Corps Scotland	Humanitarian Assistance Protection, Food Security, WASH, Shelter	Improving the protective environment with tailored assistance to support vulnerable refugees who are settled, roaming, transiting, or victims of failed sea crossings	3 000 000	3 000 000	**2 400 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	IOM	Humanitarian Assistance Protection, Information Management	Humanitarian assistance to vulnerable Syrians and other refugees as well as migrants rescued at sea	1 900 000	1 900 000	**1 520 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	Médecins du monde (MDM)	Humanitarian Assistance Health/MHPSS	Providing health care services to refugees and migrants in Turkey	3 000 000	3 000 000	**2 400 000**
ECHO HIP Regional Syria Crisis	Concern Worldwide	Humanitarian Assistance Food Security and Livelihoods	Emergency Humanitarian Response for Syrian Refugees in Turkey	3 400 000	3 400 000	**2 720 000**
EU Regional Trust Fund in Response to the Syrian crisis (EUTF)	UNICEF	Education	Supporting the education of Syrian refugee children	36 950 286	36 950 286	**33 300 000**
EUTF	Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)	Education Higher Education	Providing opportunities and perspectives for Syrian refugees in higher and further education sector (scholarships, credit-based courses, personal and virtual education and language classes)	2 700 000	2 700 000	**1 431 000**
EUTF	Search for Common Ground	Socio-economic Support Livelihoods, Social Services	Supporting the livelihood and foster social stability between the Syrian refugees and the host populations	1 757 154	1 757 154	**1 071 864**
EUTF	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)	Socio-economic Support Livelihoods, Training, Capacity-Building, Community Centres	Strengthening resilience of refugee hosting countries in the education and social sector with multiple actions and targeted programmes	18 207 812	18 207 812	**4 507 339**
EUTF	Stichting SPARK	Education Higher Education	Providing access to higher, vocational and distance education in Iraq, Turkey, Syria and Lebanon	5 000 000	0	**0**
EUTF	Concern Worldwide	Education & Socio-economic Support	Increasing the resilience of vulnerable Syrian refugees and enable them to better integrate through support to education and livelihoods opportunities	17 280 000	0	**0**
EUTF	Danish Red Cross	Health & Socio-economic Support	Improving wellbeing, resilience and peaceful co-existence among vulnerable refugee and host communities	33 095 079	0	**0**
EUTF	World Vision	Education Higher Education	Increasing participation and equal access to further and higher education for vulnerable Syrian refugees	3 902 451	0	**0**
EUTF	Médecins du monde (MDM)	Health	Ensuring access to healthcare services to refugees, migrants and host population	30 000 000	0 *[awaiting approval by Turkish authorities]*	**0**
EUTF	Various	Various	Special Measure July 2016	250 000 000	0	**0**
Instrument for Pre-Accession(IPA)	Direct agreement with the Turkish Directorate-General for Migration Management (DGMM)	Migration Management Accommodation, Transfers, Health	Its aim is to support migrants upon their return from Greece to Turkey, covering food, health care, transport and accommodation expenses of returned migrants in Turkey since 4 April 2016	60 000 000	60 000 000	**12 000 000**

Facility for Refugees in Turkey: projects committed/decided, contracted, disbursed – Status on 27/10/2016

IPA (Special Measure July 2016)	Direct Agreement with Ministry of national Education	Education	The education grant will provide almost half a million Syrian children with access to education	300 000 000	300 000 000	90 000 000
IPA (Special Measure July 2016)	Direct Agreement with Ministry of Health	Health	The healthcare grant will also allow around two million people access to primary healthcare services through the creation of over 500 healthcare facilities, and rehabilitative mental health services for up to one million people	300 000 000	300 000 000	120 000 000
IPA	European Investment Bank (EIB), World Bank (WB), International Finance Corporation, Kreditanstalt fur Wiederaufbau (KfW)	Socio-economic Support	Special Measure July 2016	100 000 000	0	0
IPA	EIB, European Bank of Reconstruction and Development	Municipal Infrastructure	Special Measure July 2016	200 000 000	0	0
IPA	WB, KfW	Education Infrastructure	Special Measure July 2016	200 000 000	0	0
IPA	Council of Europe Development Bank	Health Infrastructure	Special Measure July 2016	40 000 000	0	0
IPA	Various International Financial Institutions (IFIs)	Project Preparation Facility	Special Measure July 2016	25 000 000	0	0
Instrument contributing to Stability and Peace (IcSP)	International Organisation for Migration (IOM)	Migration Management	Enhancing the capacity of the Turkish Coast Guard to carry out search and rescue operations	20 000 000	20 000 000	7 240 198
Total				**2 239 542 782**	**1 251 615 252**	**676 600 395**

[i] http://ec.europa.eu/echo/sites/echo-site/files/hip_turkey_2016.pdf

[ii] Humanitarian funding accounted for under the Facility for Refugees in Turkey was initially also made available both under HIP Syria Regional Crisis 2015 version 4 and HIP Syria Regional Crisis 2016 version 1 for implementation as of 1 January 2016:
http://ec.europa.eu/echo/files/funding/decisions/2016/HIPs/HIP%20V2%20FINAL.pdf
http://ec.europa.eu/echo/files/funding/decisions/2015/HIPs/hip_syria_2015_version_4.pdf

[iii] http://ec.europa.eu/enlargement/neighbourhood/countries/syria/madad/index_en.htm

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchem Zuständigkeitsbereich und mit welchen Kompetenzen soll der gegenwärtige Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frank-Jürgen Weise, künftig als „Beauftragter für Flüchtlingspolitik“ eingesetzt werden (vgl.: www.presseportal.de/pm/30621/3477956, letzter Satz)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 1. Dezember 2016

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat bei der Bewältigung der Flüchtlingssituation seit dem vergangenen Jahr Großartiges geleistet, dennoch steht es auch im nächsten Jahr noch vor großen Herausforderungen. Viele Prozesse sind angestoßen, bedürfen jedoch noch weiterer entschlossener Umsetzung.

In dieser Situation, in der Kontinuität sichergestellt und gleichzeitig eine Konsolidierung der neuen Verfahren gewährleistet werden müssen, hat sich Frank-Jürgen Weise dankenswerterweise bereiterklärt, über das Ende seiner Tätigkeit hinaus dem Bundesamt zur Seite zu stehen.

Im Anschluss an seine Tätigkeit als Leiter des BAMF ist beabsichtigt, Frank-Jürgen Weise im Jahre 2017 in der Rolle eines Beauftragten des Bundesministeriums des Innern für das Integrierte Flüchtlingsmanagement das BAMF begleiten und es insbesondere bei der Fortentwicklung des Integrierten Flüchtlingsmanagements unterstützen zu lassen. Seine Aufgabe besteht vor allem in der Verstetigung des bisher im BAMF Erreichten und dem Ausloten von weiteren notwendigen Verbesserungen, auch im Zusammenspiel mit anderen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden. Die Details stehen noch nicht.

10. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Nach welchen Kriterien erfolgt die sicherheitspolitische Überprüfung zivilgesellschaftlicher Träger, die Förderung aus den Bundesprogrammen „Demokratie leben“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 30. November 2016

Die Förderung zivilgesellschaftlicher Träger aus den Bundesprogrammen „Demokratie leben!“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ durch das Bundesministerium des Innern (BMI) erfolgt jeweils auf Zuwendungsbasis. Die Auswahl der geförderten Träger und damit auch deren Überprüfung unter Sicherheitsgesichtspunkten erfolgt durch jedes Ressort in eigener Verantwortung.

Insgesamt setzt die Bundesregierung auf eine Zusammenarbeit mit den geförderten Trägern, um gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch das Gewähren von Leistungen vermieden wird.

Zur Regelung dieses Verfahrens ist bei beiden Bundesprogrammen ein in wesentlichen Teilen gleichlautendes „Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid im Rahmen der Bundesprogramme zur Extremismusprävention“ Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

11. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie läuft diese Sicherheitsprüfung konkret ab, und welche Aufgaben übernimmt dabei der Verfassungsschutz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 30. November 2016

Das BMI hat dazu allen Ressorts 2004 in einem Rundschreiben Unterstützung in einem mehrstufigen Verfahren angeboten, das sich derzeit in der Überarbeitung befindet.

Nach dem bisher gültigen Rundschreiben prüfen die Ressorts zunächst eigenständig, unter anderem anhand der Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder, ob an der Verfassungstreue einer zur Förderung vorgesehenen Organisation Zweifel bestehen. Im Zweifelsfalle können die Ressorts unmittelbar an das Bundesamt für Verfassungsschutz herantreten, das Anfragen mit der Aussage „Es liegen Erkenntnisse vor.“/„Es liegen keine Erkenntnisse vor“ beantwortet. Soweit diese Aussage aus Sicht der Ressorts für eine eigenständige Förderentscheidung nicht ausreicht, kann das BMI unmittelbar beteiligt werden. Die dann erfolgende am Einzelfall orientierte Beratung lässt die Ressortverantwortung unberührt.

12. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung beim Bundestag noch in der 18. Wahlperiode eine Gesetzesvorlage zu den Vorschriften einzubringen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Az.: 1 BvR 966/09) als mit dem Grundgesetz unvereinbar erkannt hat, und welche Schritte wurden dazu bereits unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 30. November 2016

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung bewusst, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bis zu der vom Gericht gesetzten Frist im Juni 2018 umzusetzen. Derzeit wird deshalb innerhalb der Bundesregierung an einem Entwurf für ein neues Bundeskriminalamtgesetz gearbeitet, der insbesondere eine Änderung der vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen Vorschriften enthält. Damit soll eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts noch in der 18. Wahlperiode gewährleistet werden.

Der Entwurf befindet sich zurzeit in der Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts.

13. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele türkische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Deutschland (Soldatinnen und Soldaten, Abgesandte aus dem türkischen Staatsdienst, Diplomatinnen und Diplomaten sowie Familienangehörige) haben nach dem gescheiterten Putschversuch in der Türkei bislang einen Asylantrag in Deutschland gestellt, und wie wurden diese jeweils beschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. November 2016

Nach dem gescheiterten Putschversuch vom 15. Juli 2016 haben in den Monaten August bis Oktober 2016 insgesamt 2 055 türkische Staatsangehörige einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt. Im selben Zeitraum sind 487 Asylanträge türkischer Staatsangehöriger durch das BAMF entschieden worden; die durchschnittliche Schutzquote betrug rund 7,8 Prozent. Doch vermögen diese Zahlen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang mit dem Putschversuch zu geben. Denn ein Teil dieser Asylantragsteller ist schon geraume Zeit vorher als Schutzsuchende nach Deutschland eingereist; wegen der prioritären Bearbeitung der Anträge von Asylbewerbern aus den Hauptherkunftsländern erhielten sie teilweise erst einige Zeit nach der Einreise Gelegenheit, einen förmlichen Asylantrag zu stellen, und dauerten ihre Verfahren überdurchschnittlich lang. Erst seitdem im Oktober der Rückstau im BAMF endgültig abgebaut werden konnte, können Asylanträge unverzüglich nach der Einreise gestellt werden.

Unabhängig davon, werden in der Asylstatistik Berufsgruppen nicht erfasst. Eine Aussage kann nur zu Inhabern von Diplomatenpässen getroffen werden: Nach dem gescheiterten Putschversuch in der Türkei haben insgesamt 53 Personen mit Diplomatenpässen einen Asylantrag beim BAMF gestellt (Stand: 23. November 2016).

14. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Änderungen ergaben sich nach dem Treffen von Innenminister Dr. Thomas De Maizière mit der Führungsspitze des DOSB am 15. November 2016 gegenüber dem am 28. September 2016 im Sportausschuss des Deutschen Bundestags vorgelegten und vorgestellten und am 19. Oktober 2016 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung diskutierten Entwurfs eines neuen Konzepts zur Spitzensportförderung (Drucksachen 18(5)178, 18(5)177, 18(5)180), und wie ist eine aktualisierte Version des Konzeptes einzusehen (Zeitpunkt, Ort bzw. Medium)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. November 2016

Die im Nachgang zu der Vorstellung des Eckpunktepapiers am 28. September 2016 sowie der öffentlichen Anhörung im Sportausschuss des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2016 erfolgte mediale, sportpolitische und sportfachliche Resonanz wurde in den Gremien des Reformprozesses in den vergangenen Wochen einer umfassenden Auswertung unterzogen und – soweit fachlich begründet – in das Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung integriert.

Der Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, der Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) Hörmann und die Vorsitzende der Sportministerkonferenz Kampmann haben das gemeinsam erarbeitete Konzept am 24. November 2016 in der Bundespressekonferenz vorgestellt. Zeitgleich lag es auch dem Sekretariat des Sportausschusses im Deutschen Bundestag vor. Es ist auf den Internet-Präsenzen des Bundesministeriums des Innern und des DOSB einsehbar.

15. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.)

Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei dem auf den Namen Manfred Tilo Ulbrich ausgestellten Pass, den John Ausonius während seiner Aufenthalte in Deutschland nutzte, um ein behördlich ausgestelltes Dokument?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 29. November 2016

Der in der Frage dargestellte Sachverhalt ist Gegenstand von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Die Bundesregierung nimmt zu Ländersachverhalten aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Stellung.

16. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Anlässlich der Befassung mit welchen „Einzelfällen“ seiner V-Leute im Bereich Links- und Rechtsextremismus seit Anfang der 70er-Jahre hat im Jahr 2009 die Leitung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) – gemäß Aussage von dessen Ex-Referatsleiter Axel M./Deckname Lothar Lingen vor dem Generalbundesanwalt im Oktober 2014 (vgl. der freitag 13. Oktober 2016) – entschieden, die bis dahin komplett aufbewahrten sogen. Beschaffungsakten mit Werbung und Aussagen dieser V-Leute nun ab 2009/10 „massenhaft“ zu vernichten, und wie viele Beschaffungsakten seiner V-Leute hat das BfV seit 2009 bis heute jeweils vernichtet mit oder aber ohne vorherige – gemäß § 2 Abs. 1 BArchG geschuldete – Anbietung an das Bundesarchiv zur Übernahme als wertvolle Dokumente gemäß § 3 BArchG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 30. November 2016

Entgegen der früheren Vernichtungspraxis im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), die im Einklang mit der seinerzeit geltenden Vorschriftenlage stand, wurden ab der zweiten Jahreshälfte 2010 größere Mengen von Beschaffungsakten vernichtet. Dies erfolgte anlässlich einer Änderung der internen (Dienst-)Vorschriften für die Beschaffung, mit der eine Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit umgesetzt wurde.

Auf die Teilfrage wie viele Beschaffungsakten zu V-Leuten seit 2009 mit oder ohne Anbietung an das Bundesarchiv vernichtet wurden, kann aus Gründen des Staatswohls keine Auskunft erfolgen.

Dies folgt aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einerseits mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden sowie Grundrechte Dritter andererseits.

Die Zahl der vernichteten VP Akten gibt gleichzeitig die Zahl der Vertrauenspersonen wieder, die wiederum Rückschlüsse auf die Zugangslage des BfV für einen bestimmten Zeitraum zulässt. Zum Schutz der Arbeitsweise des BfV unterliegen diese Zahlen besonderer Geheimhaltung.

Die erbetenen Auskünfte würden zwangsläufig operative Einzelheiten zu Arbeitsweisen, Strategien, Methoden und Erkenntnisstand des BfV offen legen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 1. Juli 2009 (2 BvE 5/06) sind Einzelheiten zu Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes besonders schutzbedürftig. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte kann die Arbeitsfähigkeit und künftige Auftragserfüllung des BfV gefährden.

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und werten sie aus: Weder diese Informationen selbst noch Angaben über eventuelle nachrichtendienstliche Aktivitäten zum Gewinnen solcher Informationen sind ihrem Wesen nach veröffentlichungsfähig.

Mit einer Antwort der Bundesregierung auf diese Schriftliche Frage – auch durch eine Offenlegung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre – entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten und Methoden der Verfassungsschutzbehörden bekannt würden und damit die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden nachhaltig beeinträchtigt wäre.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

17. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen Aspekten, konkreten Fragen und Problemstellungen hat sich die Bund-Länder Arbeitsgruppe zu Kinderehen bisher befasst (bitte wenn möglich mit Ergebnissen darstellen) und wie beabsichtigt die Bundesregierung die Ergebnisse der Bund-Länder Arbeitsgruppe zu Kinderehen im Rahmen des Gesetzesentwurfes zu den Kinderehen einfließen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. Dezember 2016

Die vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Umgang des deutschen Rechts mit Minderjährigenehen hat sich mit den verschiedenen Aspekten der Thematik befasst. Dazu gehören Fragen des deutschen (internationalen) Eherechts, wie die ausnahmslose Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters auf 18 Jahre, Unwirksamkeit als Rechtsfolge einer Minderjährigenehe, Änderungen bei den Aufhebungsregelungen, Verfahrensfragen, die kollisionsrechtliche Behandlung von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen und Regelungen, die den Schutz verheirateter Minderjähriger – auch nach Aufhebung der Ehe – bezwecken.

Die Arbeitsgruppe hat ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen. Die bisherigen Erörterungen der Arbeitsgruppe werden im Gesetzgebungsverfahren ihren Niederschlag finden.

18. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern kann die Bundesregierung bestätigen, dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) dem Justizministerium Bayerns nach mir vorliegenden Informationen in Aussicht gestellt hat, Teile des Entwurfs eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens zu verändern, insbesondere die geplante audio-visuelle Dokumentation im Ermittlungsverfahren (§ 58a StPO-E) auf vorsätzliche Tötungsdelikte zu beschränken sowie geplante Änderungen in § 73 StPO-E (Anhörung des Beschuldigten vor Auswahl eines Sachverständigen), § 141 StPO-E (Antragsrecht auf Bestellung eines Pflichtverteidigers), § 148 StPO-E (Nichtüberwachung Anbahnungsgespräch zwischen inhaftiertem Mandaten und Verteidiger) und § 243 StPO-E (opening-statement der Verteidigung) wieder zu streichen und den „Termin vor dem Termin“ (§ 213 StPO-E) statt bei einer Verhandlungsdauer von mehr als drei Tagen, erst bei mehr als zehn Tagen zuzulassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 28. November 2016

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens befindet sich in der Ressortabstimmung, in die Stellungnahmen von Ländern und Verbänden einfließen. Über Einzelheiten der Ressortabstimmung wird keine Auskunft erteilt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist das am 11. November 2016 veröffentlichte BMF-Schreiben „Wirtschaftliche Zurechnung bei Wertpapiergeschäften, Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 18. August 2015 – I R 88/13 –“ Gz: IV C 6 – S 2134/10/10003-02) wie in der von Partnern der Kanzlei Linklaters, Prof. Dr. Jens Blumenberg und Florian Lechner, unter dem Link https://mktg.linklaters.com/rs/vm.ashx?ct=24F76C1CD6ED4EA9CCDD89ACD0259111DAFO55B2DF8EQBD15EE5636069FFCB1CDB7A3A9C8 veröffentlichten Rechtsauffassung, dass „durchgeführte Aktientransaktionen über den Dividendenstichtag u. E. generell nach den im BMF-Schreiben aufgeführten Kriterien zu bewerten“ seien, auch für so genannte Cum-Cum-Geschäfte anzuwenden und, falls ja, haben diese typischerweise eine „positive Vorsteuerrendite“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 28. November 2016

Bei dem BMF-Schreiben vom 11. November 2016 handelt es sich um ein Anwendungsschreiben des Bundes und der Länder zum BFH-Urteil vom 18. August 2015 (I R 88/13). Das Urteil betrifft einen besonders gelagerten Fall der sog. strukturierten Wertpapierleihe. Das BMF-Schreiben vom 11. November 2016 stellt deshalb auf Grundlage dieses BFH-Urteils Kriterien für die Bewertung von Fallgestaltungen der strukturierten Wertpapierleihe auf.

Sog. Cum/Cum-Geschäften wurden mit dem Investmentsteuerreformgesetz die Basis entzogen. Eine Anrechnung von Kapitalertragsteuer wird nur noch gewährt, wenn ein Aktienerwerber während eines 91 Tagezeitraumes um den Dividendenstichtag die Aktie mindestens 45 Tage gehalten und dabei ein bestimmtes Kursrisiko getragen hat. Ungeachtet dessen ist der Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 Abgabenordnung unzulässig. Im Einzelfall ist daher genau zu prüfen, ob eine missbräuchliche Gestaltung anzunehmen ist.

20. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Welche steuerlichen Mehreinnahmen ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung jeweils in den Kalenderjahren 2017 und 2018 unter Zugrundelegung der für diese Jahre angekündigten Tarifanpassungen (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Oktober 2016, www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2016/09/2016-10-12-PM20-steuererleichterungen.htm), wenn zum 1. Juli 2017 eine Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 1,5 Prozent oder um 2,0 Prozent erfolgen würde (bitte differenziert nach Gebietskörperschaften angeben), und wie viele Rentnerinnen und Rentner würden nach Schätzung der Bundesregierung jeweils zu diesem Aufkommen beitragen (bitte differenziert nach Gesamtzahl der betroffenen Rentnerinnen und Rentner sowie der Anzahl derer, denen durch die Rentenerhöhung erstmals eine positive Steuerschuld entstehen würde)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 29. November 2016

Eine Rentenanpassung (Anhebung des aktuellen Rentenwertes) um 1,5 Prozent zum 1. Juli 2017 würde im Jahr 2017 zu Steuermehreinnahmen von 128 Mio. Euro (davon Bund: 58 Mio. Euro; Länder: 52 Mio. Euro, Gemeinden: 18 Mio. Euro) und im Jahr 2018 zu Steuermehreinnahmen von 258 Mio. Euro (davon Bund: 116 Mio. Euro; Länder: 105 Mio. Euro, Gemeinden: 37 Mio. Euro) führen.

Im Jahr 2017 würden durch diese Rentenanpassung etwa 4,39 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezug zu diesem Aufkommen beitragen; im Jahr 2018 würden es etwa 4,46 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezug sein.

Davon wären ohne die Rentenanpassung im Jahr 2017 rd. 25 000 und im Jahr 2018 rd. 50 000 Steuerpflichtige mit Rentenbezug nicht einkommensteuerlich belastet worden.

Eine Rentenanpassung um 2,0 Prozent zum 1. Juli 2017 würde im Jahr 2017 zu Steuermehreinnahmen von 171 Mio. Euro (davon Bund: 77 Mio. Euro; Länder: 69 Mio. Euro, Gemeinden: 25 Mio. Euro) und im Jahr 2018 zu Steuermehreinnahmen von 345 Mio. Euro (davon Bund: 156 Mio. Euro; Länder: 140 Mio. Euro, Gemeinden: 49 Mio. Euro) führen.

Im Jahr 2017 würden durch diese Rentenanpassung etwa 4,40 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezug zu diesem Aufkommen beitragen; im Jahr 2018 würden es etwa 4,48 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezug sein.

Davon wären ohne die Rentenanpassung in 2017 rd. 35 000 und in 2018 rund 65 000 Steuerpflichtige mit Rentenbezug nicht einkommensteuerlich belastet worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

21. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wie haben sich seit 2008 die Quote und die Anzahl der armutsgefährdeten Kinder und die Quote und die Anzahl der Menschen, die 65 und älter sind (nach EU-SILC) in Deutschland entwickelt, und teilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn: „Die Armut im Alter ist derzeit nicht das größte Problem, im Gegenteil. Nur gut 3 Prozent der Über-65-Jährigen sind auf Grundsicherung angewiesen, während die Armut von Kindern bei 16 Prozent liegt, die von Alleinerziehenden bei über 30 Prozent.“ (DPA-Interview vom 22. November 2016)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. Dezember 2016

Die Entwicklung der Armutsrisikoquote von Kindern und Senioren in Deutschland nach EU-SILC kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die korrespondierende Anzahl der Personen wird von Eurostat nicht veröffentlicht.

Armutsrisikoquote bezogen auf 60% des Medianeinkommens in Prozent

Einkommensjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
unter 18 Jahre	15,0	17,5	15,6	15,2	14,7	15,1	14,6
65 Jahre und älter	15,0	14,1	14,2	15,0	14,9	16,3	16,5

Quelle: Eurostat

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße, die eine Lage der Einkommensverteilung bezeichnet und zum Ausdruck bringen soll, dass derjenige einem Risiko der Einkommensarmut unterliegt, der ein äquivalenzgewichtetes Einkommen unterhalb eines bestimmten Mindestabstands zum Mittelwert der Gesellschaft hat (Armutsrisikoschwelle), ohne aber „Armut“ messen zu können. In Abhängigkeit von der Definition der Armutsrisikoschwelle als Bezugsgröße (in Prozent des mittleren Einkommens), der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens, der Wahl einer bestimmten Datenquelle sowie der Definition und Erhebung des Einkommens variiert die statistische Kennziffer deutlich in der Höhe und liefert keine Information über die individuelle materielle Situation im Sinne von Bedürftigkeit. Die Armutsrisikoquote liefert somit auch keine Information darüber, wie hoch der Anteil von Personen ist, die auf Grundsicherung angewiesen sind. Hierauf bezog sich allerdings die in der Fragestellung zitierte Aussage, wonach beispielsweise rund drei Prozent der über 65-Jährigen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung empfangen.

22. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung den Gesetzentwurf vorlegen, der einen Anspruch auf befristete Teilzeitarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt, das so genannte „Rückkehrrecht auf Vollzeit“, wie es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart ist, und den Bundesministerin Andrea Nahles bei einer Tagung der IG-Metall Ende Oktober 2016 für November diesen Jahres ankündigte, und hält die Bundesregierung an der Umsetzung in dieser Legislaturperiode daran fest, wie sie es in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 18/9295 ankündigte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. November 2016

Die Bundesregierung hält an ihrem Ziel fest, in dieser Legislaturperiode die im Koalitionsvertrag vorgesehene Weiterentwicklung des Teilzeitrechtes umzusetzen. Bundesministerin Andrea Nahles beabsichtigt, den Referentenentwurf noch in diesem Jahr vorzulegen.

23. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist in Deutschland derzeit die SGB II-Bruttostundenlohnschwelle, ab der eine erwerbstätige Person die Hartz-IV-Hilfsbedürftigkeit überschreitet (unter Berücksichtigung der Regelbedarfe, der bundesweit durchschnittlichen laufenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft für 1-Personen-Haushaltsgemeinschaft und des Erwerbstätigenfreibetrages) für eine alleinstehende Person (Steuerklasse I, kinderlos, keine Kirchensteuer, gesetzlich krankenversichert) bei einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Sunden, und wie hoch sind diese Bruttostundenlohnschwellen in Ost- und Westdeutschland sowie in den Städten München, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Wiesbaden Berlin, Potsdam, Stuttgart, Freiburg, Düsseldorf, Köln, Mainz, Hannover, Münster ausgehend von den jeweiligen örtlichen durchschnittlichen laufenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft für eine 1-Personen-Haushaltsgemeinschaft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. November 2016

Die Bundesregierung hält die Berechnung hypothetischer Bruttolohnschwellen für wenig aussagefähig, weil die Art der Berechnung von der jeweiligen Fragestellung abhängt, verschiedene Annahmen zu treffen sind und im Einzelfall weitere mögliche Einkommen sowie etwaige Sonder- und Mehrbedarfe zu berücksichtigen sind. Daher werden zur Beantwortung der Frage weitere vereinfachende Annahmen getroffen.

Im Berichtsmonat Juli 2016 lagen die durchschnittlichen anerkannten Leistungen für Unterkunft und Heizung einer Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft deutschlandweit bei 337 Euro. Daraus ergibt sich – unter der Annahme; dass ausschließlich Regelbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen sind – ein zu deckender Gesamtbedarf in Höhe von 741 Euro pro Monat. Unter den weiteren in der Fragestellung genannten Annahmen (sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse I; keine weiteren Einkommen) ergäbe sich für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft ein rechnerisch erforderliches monatliches Bruttoerwerbseinkommen in Höhe von rund 1 390 Euro, um aus dem SGB II-Leistungsbezug auszuscheiden. Dies entspräche bei 37,7 Wochenstunden einem Stundenlohn von rund 8,50 Euro.

Die Werte für die weiteren Regionen und Städte ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Hierbei ist zu beachten, dass die Unterschiede in den Beträgen ausschließlich auf die regionalen Unterschiede bei den durchschnittlichen Bedarfen für Unterkunft und Heizung zurückzuführen sind; alle anderen Annahmen bleiben gleich. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die genannten Städte kein repräsentatives Bild bieten, da Unterkunftskosten in größeren Städten in der Regel deutlich höher sind als in anderen Regionen.

	Gesamtbedarf der Single-BG	rechnerische Brutto-entgelt-schwelle	Stundenlohn bei 37,7 Wochen-stunden
	in Euro pro Monat	in Euro pro Monat	in Euro pro Stunde
	(1)	(2)	(3)
Deutschland	741	1.390	8,51
Westdeutschland	752	1.410	8,63
Ostdeutschland	631	1.215	7,44
München, Stadt	876	1.640	10,04
Hamburg, Stadt	797	1.490	9,12
Bremen, Stadt	776	1.455	8,91
Frankfurt a.M., Stadt	862	1.615	9,89
Wiesbaden, Stadt	844	1.580	9,67
Berlin, Stadt	784	1.465	8,97
Potsdam, Stadt	760	1.425	8,72
Stuttgart, Stadt	821	1.535	9,40
Freiburg, Stadt	766	1.435	8,78
Düsseldorf, Stadt	785	1.470	9,00
Köln, Stadt	807	1.510	9,24
Mainz, Stadt	792	1.480	9,06
Region Hannover	758	1.420	8,69
Münster, Stadt	822	1.540	9,43

24. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)

Wie viele Personen haben von der Möglichkeit einer freiwilligen Beitragszahlung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) Gebrauch gemacht, um Lücken in der Wartezeit zu belegen, und wie hoch war der Durchschnitt der nachgezahlten freiwilligen Beiträge?

25. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist der durchschnittliche Betrag von Ghetto-Renten unter ausschließlicher Berücksichtigung von Beitragszeiten aus einer Ghetto-Beschäftigung, und wie viele Ghetto-Renten wurden bislang insgesamt allein auf der Grundlage der Beitragszeiten aus einer Ghetto-Beschäftigung nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) an die Überlebenden der deutschen NS-Vernichtungspolitik zahlbar gemacht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 2. Dezember 2016

Die Fragen 24 und 25 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung liegen hierüber keine statistischen Auswertungen vor.

26. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Konten mit DDR-Rentenbeitragszeiten von ab 1937 geborenen Personen, die sich bereits am 18. Mai 1990 gewöhnlich in Westdeutschland aufgehalten haben, sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Rentenversichertenbestand enthalten, und gibt es Kenntnisse darüber, ob es für den oben beschriebenen Personenkreis Einzelfallprüfungen im Rahmen des Rentenbescheides geben kann bzw. gegeben hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 2. Dezember 2016

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie viele Konten mit DDR-Rentenbeitragszeiten von ab dem Jahr 1937 geborenen Personen, die sich bereits am 18. Mai 1990 gewöhnlich in Westdeutschland aufgehalten haben, derzeit im Rentenversichertenbestand enthalten sind. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat auf Anfrage mitgeteilt, dass solche Zahlen mangels entsprechender statistischer Erhebungen nicht vorliegen.

Im Rahmen eines Petitionsverfahrens (Pet 3-16-11-8222-015348) hat die DRV Bund im Jahr 2014 eine statistische Erhebung durchgeführt zur Anzahl von Personen, die DDR-Beitragszeiten zurückgelegt haben, ab dem Jahr 1937 geboren sind und sich bereits vor dem 9. November 1989 in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet aufgehalten haben. Diese Erhebung ergab 396 318 Fälle. Von der DRV Bund wurde allerdings darauf hingewiesen, dass diese Daten Unschärfen enthalten und nur als grobe Orientierungswerte anzusehen sind, insbesondere deshalb, weil Daten zu einer Wohnsitznahme vor dem 9. November 1989 in den Versicherungskonten nicht gespeichert sind und daher auf Hilfskriterien zurückgegriffen werden musste, insbesondere auf bestimmte, im Versicherungskonto gespeicherte rentenrechtliche Daten.

Welche „Einzelfallprüfungen“ mit der Frage konkret gemeint sind, wird nicht deutlich. Ganz grundsätzlich gilt, dass jede Person das Recht hat, ihren Rentenbescheid dahingehend überprüfen zu lassen, ob er rechtmäßig erlassen wurde. Dies gilt auch für den in der Frage angesprochenen Personenkreis.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

27. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.)

Welche Erwägungen bzw. Ereignisse waren (mit-)ursächlich für die vorzeitige Versetzung von Generalleutnant Peter Schelzig in den einstweiligen Ruhestand (http://tinyurl.com/BMVg-PM-Schelzig), und welche spezifischen Fähigkeiten seines Nachfolgers als stellvertretender Generalinspekteur, Generalleutnant Markus Kneip, sollen gewährleisten, dass dieser den Vorstellungen der Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, an den Amtsinhaber eher gerecht wird als sein Amtsvorgänger?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 1. Dezember 2016

Auf Antrag der Bundesministerin der Verteidigung kann der Bundespräsident gemäß § 50 (1) Soldatengesetz Berufsoffiziere vom Brigadegeneral und den entsprechenden Dienstgraden an aufwärts jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Auswahl eines geeigneten Nachfolgers erfolgt mit Blick auf das Anforderungsprofil des Dienstpostens anhand der Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze gemäß § 3 (1) Soldatengesetz und damit nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung.

28. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)

Hat Herr Generalleutnant Markus Kneip, der nach der vorzeitigen Versetzung von Generalleutnant Peter Schelzig in den Ruhestand dessen Nachfolge als stellvertretender Generalinspekteur antrat, zu irgendeiner Zeit eine Ausbildungsstätte (Schule, Universität etc.) besucht, die auch die Ministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen besucht hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 1. Dezember 2016

Dienstpostennachbesetzungen werden mit Blick auf das Anforderungsprofil des Dienstpostens auf der Grundlage der Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze gemäß § 3 Soldatengesetz entschieden.

29. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)

Wie hoch lag die Anzahl an traumatisierten sowie unter einer Suchterkrankung leidenden Bundeswehrsoldat/innen in Behandlung bei Bundeswehrärztinnen und -ärzten von 2010 bis 2015 (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 18/9998) (bitte für jedes Jahr und in traumatisiert sowie suchterkrankt einzeln auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 1. Dezember 2016

Die Behandlung einsatzbedingter psychiatrischer Erkrankungen kann über Jahre andauern. Die dargestellten Zahlen stellen somit die Summe der im jeweiligen Jahr Neuerkrankten sowie der aus dem Vorjahr noch nicht abgeschlossenen Behandlungsfälle dar. Für die Jahre 2010 und 2011 liegen die erfragten Daten nicht vor.

Die Anzahl der Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten, die wegen einer einsatzbedingten psychiatrischen Störung in den psychiatrischen Abteilungen und fachärztlichen Untersuchungsstellen der Bundeswehr behandelt wurden (d. h. die Anzahl Erkrankter) ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Jahr	2012	2013	2014	2015
Anzahl	1 074	1 085	645	694

Die Gesamtanzahl der Behandlungskontakte suchterkrankter Soldatinnen und Soldaten ist der folgenden Übersicht zu entnehmen. Dabei sind Mehrfachbehandlungen einzelner Soldatinnen und Soldaten enthalten. Eine darüber hinausgehende Statistik über die absolute Anzahl der suchterkrankten Soldatinnen und Soldaten wird nicht geführt.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	474	537	420	386	281	296

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

30. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU)

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Berichterstattung in der letzten Woche (u. a. FAZ vom 11. November 2016, AOK wegen Manipulationen bestraft: Warnschuss für Kassen) wonach die Aufsicht eines Bundeslandes – hier NRW – offensichtlich problematische Verfahrensweisen von landesunmittelbaren Krankenkassen im Bereich der Datenlieferungen für den Finanzausgleich der Krankenkassen hingenommen hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 28. November 2016

Die in der Frage angesprochene nachträgliche Korrektur von Diagnosen unter Berufung auf Abrechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist unzulässig. Unzulässig ist auch, so korrigierte Diagnosedaten im Risikostrukturausgleich (RSA) zu melden. Das Bundesversicherungsamt (BVA) prüft solche Fälle auch als RSA-Durchführungsbehörde. Gegen entsprechende Zuweisungskorrekturen des BVA, die es in diesem Zusammenhang gegen Krankenkassen beschieden hat, sind bzw. waren verschiedene Klagen anhängig, u. a. der in der Frage genannte Fall.

Das BVA berichtet in seinem Tätigkeitsbericht für 2015 über seine Prüftätigkeit und das Ergebnis, dass derart „korrigierende“ Interventionen zwischenzeitlich zurückgegangen seien. Der nunmehr in dem genannten Fall geschlossene Vergleich ist vor diesem Hintergrund zu bewerten. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 18/10318 verwiesen.

31. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU)

Werden hieraus Folgerungen für eine gesetzliche Optimierung der Zuständigkeiten für das Aufsichtsrecht in Erwägung gezogen, um die erforderliche Neutralität der Aufsichtsführung und gleiche Regelungen für alle Krankenkassen zu gewährleisten?

32. Abgeordneter
Klaus Brähmig
(CDU/CSU)

Was spricht gegen eine Aufsichtsführung „aus einer Hand“ durch das Bundesversicherungsamt, das derzeit die Aufsicht über alle bundesunmittelbaren Krankenkassen ausübt und den Risikostrukturausgleich für alle, also auch die landesunmittelbaren Krankenkassen, durchführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 28. November 2016

Die Fragen 31 und 32 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bestehende Ordnung der Aufsichtszuständigkeiten über die Sozialversicherungsträger ist Folge und Ausdruck des föderalen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland. Für den Bereich der Sozialversicherung stellt Artikel 87 Absatz 2 GG eine ausdrückliche Ausnahme vom Grundsatz der Verwaltungszuständigkeit der Länder gemäß Artikel 30 und 83 GG dar. Die sowohl verfassungsrechtlich als auch gesetzlich vorgesehene Aufteilung der Aufsichtszuständigkeiten über die Krankenkassen hat sich grundsätzlich bewährt. Die Bundesregierung setzt sich für eine einheitliche Ausübung des Aufsichtsrechts in diesem durch den Föderalismus geprägten Aufsichtssystem ein. In vielen Fällen. in denen unterschiedliche Aufsichtsentscheidungen für die betroffenen Kassen zu Vor- oder Nachteilen im Wettbewerb führen können, gelingt es, durch unterschiedliche Maßnahmen insbesondere des Bundesversicherungsamtes (Rundschreiben, gemeinsame Arbeitspapiere, Erfahrungsaustausch der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder) auf eine einheitliche Handhabung der Aufsicht hinzuwirken. Kommt es dennoch zu divergierenden Rechtsauslegungen der Aufsichtsbehörden, tritt eine Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis mit der Klärung der Fragen durch die Gerichte ein (siehe auch Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 18/9993 sowie 18/10318.

33. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit stellt das derzeitige Verfahren zur verpflichtenden Teilnahme von Kliniken an der Kostenkalkulation im DRG-System nach § 17b Absatz 3 Satz 6-7 KHG sicher, dass die Auswahl der Kalkulationskrankenhäuser auch hinsichtlich ihrer Trägerschaft repräsentativ ist, und falls nicht, welche Folgen hat dies nach Auffassung der Bundesregierung für die DRG-Kalkulation (vgl. auch Aussagen des InEK-Geschäftsführers Frank Heimig auf dem Deutschen Krankenhaustag 2016, www.bibliomed.de/web/guest/news/-/content/detail/22173250)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 25. November 2016

Der Gesetzgeber hat die Vertragsparteien auf Bundesebene mit dem Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) verpflichtet, ein praktikables Konzept für eine repräsentative Kalkulation und deren Weiterentwicklung zu vereinbaren (§ 17b Absatz 3 Satz 5 Krankenhausentgeltgesetz). Nach diesem Konzept wird die aus freiwillig an der Kostenerhebung teilnehmenden Krankenhäusern zusammengesetzte Stichprobe um weitere Krankenhäuser ergänzt, die zur Teilnahme an der Kostenerhebung verpflichtet werden. Am 31. Oktober 2016 wurde die erste Ziehung von

40 Krankenhäusern durchgeführt, die zur Teilnahme an der Kostenkalkulation verpflichtet werden. Basis der Ziehung waren Krankenhäuser, die anhand ihrer Trägerschaft „privat“ bzw. „frei-gemeinnützig“ und ihres Leistungsspektrums den höchsten Beitrag zur Verbesserung der Repräsentativität leisten konnten. Daher stellt das von den Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbarte Verfahren sicher, dass die Repräsentativität der Kalkulationsstichprobe auch im Hinblick auf die Trägerschaft bereits durch die erstmalige Verpflichtung zur Kalkulationsteilnahme verbessert wird. Im Übrigen geht bereits die Gesetzesbegründung zum KHSG davon aus, dass eine repräsentative Kalkulationsgrundlage nicht in einem Schritt, sondern erst nach und nach realisiert werden könne (Bundestagsdrucksache 18/5372, S. 55). Für einen praktikablen Einstieg solle für das Kalkulationsjahr 2017 erreicht werden, Krankenhäuser aus denjenigen Trägergruppen zu einer Kalkulationsteilnahme zu verpflichten, die bislang unterproportional an der Kalkulation teilnehmen.

34. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat das Bundesministerium für Gesundheit die Übernahme der APO Vermietungsgesellschaft mbH durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung mittlerweile genehmigt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7464, Antwort zu Frage 22), und falls nicht, welche Folgen hat dies für die Eigentumsverhältnisse und die Möglichkeit des Weiterverkaufs der in ihrem Bestand stehenden Gebäude?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 25. November 2016

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) kann den Anteilserwerb erst genehmigen, wenn alle im Umsetzungskonzept der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) vorgesehenen Maßnahmen zur Herbeiführung eines genehmigungsfähigen Zustands ausreichend nachgewiesen sind. Dies ist bisher noch nicht umfassend erfolgt. Die APO KG wird die fremd genutzten Grundstücke unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung des Anteilserwerbs durch das BMG rechtssicher veräußern können.

35. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann werden die Ergebnisse der Studien zum Thema Kaiserschnitt vorliegen, die das Bundesministerium für Gesundheit im Juni 2016 vergeben hat (Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. Juni 2016), und inwieweit plant die Bundesregierung eine zeitnahe Veröffentlichung dieser Studien?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 30. November 2016

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Juni 2016 vier Forschungsprojekte zu Kaiserschnitten mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 150 000 Euro in Auftrag gegeben. Sie sollen sich mit wichtigen Versorgungsfragen in vier Themenbereichen befassen: 1. Beratung

der Schwangeren, 2. Zeitpunkt des geplanten Kaiserschnitts, 3. Maßnahmen zur Begegnung von Gefahren beim Kaiserschnitt, 4. Zustand der Frau nach Kaiserschnitt. Auftragnehmer sind das Institut für Forschung in der Operativen Medizin, Universität Witten-Herdecke sowie das Institut Cochrane Deutschland in Freiburg. Zu drei Projekten liegen inzwischen die Endberichte vor, der Endbericht des vierten Projekts wird ebenfalls noch im November 2016 erwartet.

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse durch das BMG ist im Anschluss an die Auswertung der Endberichte vorgesehen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse kurzfristig der Steuerungsgruppe einer interdisziplinären S3-Leitlinie Kaiserschnitte zur Verfügung gestellt werden, um in die Leitlinienentwicklung einzufließen.

36. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Inwiefern entsteht durch die Patientenindividuelle Verblisterung von Arzneimitteln nach Ansicht der Bundesregierung ein patientenrelevanter Zusatznutzen im Vergleich zum herkömmlichen Stellen von Arzneimitteln und inwiefern kann das kostenfreie Verblistern nach Ansicht der Bundesregierung eine Form von Korruption darstellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 29. November 2016

Gemäß § 1a Absatz 5 Apothekenbetriebsordnung ist patientenindividuelles Verblistern die auf die Einzelanforderung vorgenommene und patientenbezogene manuelle oder maschinelle Neuverpackung von Fertigarzneimitteln für bestimmte Einnahmezeitpunkte des Patienten in einem nicht wieder verwendbaren Behältnis. Die Verblisterung kann auf der Grundlage einer ärztlichen Verschreibung oder auf Wunsch des Kunden erfolgen.

Die neu eingeführten Straftatbestände zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a und 299b des Strafgesetzbuches) setzen voraus, dass ein Heilberufsangehöriger einen Vorteil für sich oder einen Dritten erhalten soll. Der Vorteil muss im Sinne einer Unrechtsvereinbarung als Gegenleistung für die unlautere Bevorzugung im Wettbewerb (durch bestimmte Verordnungs- oder Bezugsentscheidungen oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial) bestimmt sein. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

37. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Welche gesetzlichen Krankenkassen unterhalten schon heute bzw. bereits vor dem EuGH-Urteil nach Kenntnis der Bundesregierung Vertragsbeziehungen mit ausländischen Versandapotheken, und welcher Art sind diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 29. November 2016

Nach § 129 Absatz 2 Sozialgesetzbuch fünftes Buch (SGB V) regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker in einem gemeinsamen Vertrag das Nähere zur Arzneimittelversorgung. Der Rahmenvertrag hat Rechtswirkung auch für ausländische Versandapotheken, die dem Rahmenvertrag beitreten.

Die Krankenkassen oder ihre Verbände können mit der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Organisation der Apotheker auf Landesebene ergänzende Verträge schließen (§ 129 Absatz 5 SGB V).

Nach § 140e SGB V dürfen Krankenkassen zur Versorgung ihrer Versicherten Verträge mit Leistungserbringern nach § 13 Absatz 4 Satz 2 SGB V in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abschließen.

Von der Möglichkeit, Verträge mit ausländischen Versandapotheken zu schließen, wird von den Krankenkassen hinsichtlich der Inanspruchnahme, der Art und der Vertragsinhalte unterschiedlich Gebrauch gemacht. Genaue Kenntnisse zu den Verträgen liegen dem Bundesministerium für Gesundheit nicht vor.

38. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Rechtslage bei der Neuvergabe von Kassenarztsitzen hinsichtlich der Barrierefreiheit der jeweiligen Praxis, und wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Praxis der Kassenärztlichen Vereinigungen in dieser Hinsicht dar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 2. Dezember 2016

Die Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung erfolgt durch die jeweiligen Zulassungsausschüsse, die von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen für den Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung oder für Teile dieses Bezirks (Zulassungsbezirk) gebildet werden. Sie bestehen aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl. Die Zulassungsentscheidungen erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsplänen, die von den Kassenärztlichen Vereinigungen im Einver-

nehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) erlassenen Bedarfsplanungs-Richtlinie auf Landesebene aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen sind. Die Bedarfsplanungs-Richtlinie des G-BA sieht ausdrücklich vor, dass zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung behinderter Menschen bei der Bedarfsplanung vor allem im Hinblick auf Neuzulassungen die Barrierefreiheit besonders zu beachten ist. Bei der Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen in Planungsbereichen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, hat der Zulassungsausschuss bei mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortführen wollen, den Nachfolger anhand gesetzlich vorgegebener Auswahlkriterien nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien sind bei der Auswahl auch Belange von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Versorgung zu berücksichtigen. Systematische Daten zur Praxis der Zulassungsausschüsse bei der Neuvergabe von Vertragsarztsitzen hinsichtlich der Barrierefreiheit liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

39. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Besteht aus Sicht der Bundesregierung im Rahmen der im Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Bundestagsdrucksache: 18/9523) Bedarfsplanliste für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2) vorgenommen Einstellung des Projektes Nr. 121 BW B311n/B313 Mengen – Engelwies (mit den beiden Teilprojekten) die Möglichkeit, alternativ zur derzeit in PRINS dargestellten Nordtrasse über Sigmaringen, im Rahmen der weiteren Planung auch die sogenannte Südtrasse entlang der bisherigen B311 (Meßkirch–Krauchenwies–Mengen) zu planen und später zu realisieren, und wie begründet die Bundesregierung diese Einschätzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 25. November 2016

Mit der Ausweisung eines Projekts im Projektinformationssystem (PRINS) ist grundsätzlich keine Festlegung zugunsten einer bestimmten Trassenführung verbunden. Vielmehr bleibt diese Entscheidung den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Hierauf wird im Dossier unter Punkt 1.3 „Lage der Trasse und betroffene Kreise“ ausdrücklich hingewiesen.

Für die B 311n, Mengen–Engelswies erfolgte 1998 das Raumordnungsverfahren. Das Projekt wurde aufgrund der nachrangigen Einstufung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 nicht mehr weiterverfolgt. Da damit die Planung neu aufzunehmen ist, kann über die Trassenführung der noch zu ermittelnden Vorzugsvariante derzeit keine Aussage getroffen werden.

Sollte sich eine andere als die dem Bundesverkehrswegeplan/Bedarfsplan zugrunde gelegte Variante auf den nachfolgenden Planungsstufen als vorteilhafter herausstellen, kann diese weiterverfolgt werden. Dabei sind neben der Wirtschaftlichkeit auch alle anderen abwägungsrelevanten Belange zu beachten.

40. Abgeordneter **Marcus Held** (SPD)

Inwieweit sind der Bundesregierung beim Thema Lärmschutz Probleme im Hinblick auf die Aussagefähigkeit von Ergebnissen nach der RLS-90-Berechnung bekannt, und setzt sich die Bundesregierung derzeit, unabhängig von der bisherigen Berechnungsmethode, mit neuen Berechnungsverfahren, die beispielsweise aktuelle Erkenntnisse aus der Wahrnehmungsforschung, Schwerpunkt auditive Wahrnehmung am Beispiel von Frequenzen, beinhalten, auseinander?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 30. November 2016

Die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) regeln die Berechnung der von öffentlichen Straßen ausgehenden Geräuschemission. Sie sind vor allem beim Neu- oder Ausbau von Straßen anzuwenden. Auf Grundlage der Ergebnisse der Berechnung legt der Straßenbaulastträger die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen fest. In der Planungspraxis kommt es regelmäßig vor, dass Lärmbetroffene verlangen, den Lärm nicht nach den RLS-90 zu berechnen, sondern zu messen. Dies ist unzulässig, da die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) die Berechnung nach den RLS-90 vorschreibt. Gegenüber einer Messung hat die Berechnung den Vorteil, auch die prognostizierte und damit zukünftig zu erwartende Lärmbelastung abbilden zu können und ist nicht nur auf eine Momentaufnahme beschränkt, die von vielen Faktoren beeinflusst wird.

Die Bundesregierung überarbeitet derzeit die RLS-90.

41. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG ihren Einfluss auf die Verhinderung von Verspätungen und die Besetzung von Führungspositionen mit kompetenten Mitarbeitern geltend zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. November 2016

Bei der Deutsche Bahn AG (DB AG) handelt es sich um ein in privatrechtlicher Form geführtes Wirtschaftsunternehmen, das der Vorstand gemäß § 76 Absatz 1 AktG in eigener unternehmerischer Verantwortung führt. Auf dieser Grundlage obliegen sowohl die Pünktlichkeit als auch die Besetzung von Führungspositionen außerhalb des Vorstandes der DB AG grundsätzlich der operativen Verantwortung des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat nimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie der vertraglichen Regelwerke ihm obliegende Kontrollfunktionen wahr.

42. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Verlauf der Flugrouten des zukünftigen Flughafens Berlin-Brandenburg (BER) in direkter Nähe von Bundeskanzleramt, Bundestag oder anderen möglichen Anschlagszielen im Berliner Stadtzentrum unter Sicherheitsaspekten, und dürfen die das Zentrum tangierenden Flugrouten nach Inbetriebnahme des BER auch von Nurpost- oder Nurfrachtflugzeugen genutzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 25. November 2016

Die Sicherheit ist gewährleistet. Insofern ist es ohne Bedeutung, wie genau die besagten Flugverfahren verlaufen.

Unabhängig von der Art ihrer Nutzung dürfen nach der Eröffnung des BER alle Luftfahrzeuge auf den besagten Flugverfahren verkehren, die die mit ihnen einhergehenden Bedingungen erfüllen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

43. Abgeordneter **Florian Post** (SPD)

Welche Maßnahmen der Bundesregierung gibt es, die den konkreten Planungsprozess des Rückbaus von Kernkraftwerken in Deutschland betreffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 28. November 2016

Unmittelbar nach der Atomgesetzänderung im Jahr 2011 zur schrittweisen Beendigung des Leistungsbetriebs aller Kernkraftwerke bis spätestens zum Jahr 2022 hat die Bundesregierung verstärkt Vorbereitungen zur Umsetzung der neuen Gesetzeslage eingeleitet. Mit der Verabschiedung der „Leitlinien zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen“ der Entsorgungskommission (ESK) am 16. März 2015 und der Bekanntmachung des überarbeiteten Stilllegungsleitfadens („Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 des Atomgesetzes“) am 19. Juli 2016 wurden die wichtigsten untergesetzlichen Regelwerke für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen aktualisiert. Der ESK-Ausschuss „Stilllegung“ hat unter Beteiligung des Bundesumweltministeriums in den letzten Jahren sieben der endgültig abgeschalteten Kernkraftwerke besucht, um sich bereits weit im Vorfeld der Genehmigungserteilung ein Bild über die Stilllegungsplanungen der Betreiber zu machen und um frühzeitig den Betreibern die wichtigsten Standpunkte der Entsorgungskommission für einen sicheren Stilllegungsprozess zu erläutern. Die Besuche der Kernkraftwerke Krümmel, Gundremmingen B und Grafenrheinfeld durch den ESK-Ausschuss und Vertreter des Bundesumweltministeriums werden Anfang 2017 folgen.

Mit einem Beschluss des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss – aus dem Jahr 2014 wurde das Verfahren zur bundesaufsichtlichen Prüfung von Genehmigungsentwürfen optimiert, eine maximale Dauer von sechs Monaten empfohlen und eine vierwöchige Konzeptprüfung vorgeschaltet.

Im Jahr 2015 wurde eine gemeinsame Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Stilllegungsgenehmigung“ der Entsorgungskommission, Reaktor-Sicherheitskommission und Strahlenschutzkommission gegründet, die das Bundesumweltministerium bei der Prüfung von Genehmigungsentwürfen unterstützt und die Erstellung von Stellungnahmen der Beratungsgremien koordiniert. Diese und weitere Schritte zur Optimierung der Verfahren wurden eingeführt und bei den ersten Verfahren bereits erfolgreich eingesetzt. Die ersten Genehmigungsentwürfe wurden dem Bundesumweltministerium im Sommer dieses Jahres zur bundesaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Für die Anlagen Neckarwestheim I und Biblis Block A wurden die Prüfungen abgeschlossen.

Die Stilllegung – wie bereits der Betrieb der Kernkraftwerke – erfolgt nach den höchsten deutschen Anforderungen an die Sicherheit. Die Stilllegungs- und Abbaugenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist. Darüber hinaus liegt die Verantwortung für die konkrete Rückbauplanung, insbesondere auch für die Erstellung qualitativ aussagekräftiger und prüffähiger Antragsunterlagen sowie für die Durchführung des Rückbaus der Kernkraftwerke in der Hand der Betreiber.

44. Abgeordneter **Florian Post** (SPD)

Inwieweit stehen für das (behördliche) aufsichtliche Verfahren für alle Anlagen im Rückbau, welches nach Genehmigung des Rückbaus der kerntechnischen Anlagen beginnt, die hierfür notwendigen Ressourcen (z. B. behördliches Personal) zur Verfügung bzw. bis zu welchem Zeitpunkt werden diese zur Verfügung stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 28. November 2016

Über kerntechnische Anlagen in Stilllegung üben die Länder die atomrechtliche Aufsicht im Auftrag des Bundes aus. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die von den Ländern vorgehaltenen personellen und technischen Ressourcen ausreichend zur Wahrnehmung dieser Aufgabe. Die Verpflichtung für die Atomaufsicht zur Vorhaltung von qualifiziertem Personal in ausreichendem Umfang endet erst mit der Entlassung der kerntechnischen Anlage aus der atomrechtlichen Überwachung.

45. Abgeordneter **Florian Post** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass derzeit die Annahme von deponierfähigem Beton in Deutschland von den relevanten Deponien meistens verweigert wird, und welche Lösungsansätze verfolgt die Bundesregierung diesbezüglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 28. November 2016

Der Bundesregierung ist das Problem bekannt. Mit der Entlassung des Betons, der beim Rückbau von Kernkraftwerken anfällt – sogenannte Freigabe nach Nachweis der radiologischen Unbedenklichkeit – unterliegt dieser nicht mehr dem Atom- und Strahlenschutzrecht, sondern dem Abfallrecht. Für den Vollzug des Abfallrechts sind ausschließlich die Länder zuständig. Eine abfallwirtschaftliche Planung des Bundes oder eine Koordinierung der Länderplanungen durch den Bund ist kompetenzrechtlich ausgeschlossen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Bau- und Abbruchabfälle sind als Abfallerzeuger und -besitzer primär die Kernkraftwerksbetreiber.

46. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen und was wird sie noch tun, um die Belastung der Elbe und des Hamburger Hafens durch krebserregende Polychlorierte Biphenyle (PCB) einzudämmen bzw. die Ursachen zu beseitigen und eine weitere Ausbreitung der Gefahr bis hin zur Verschmutzung des Wattenmeeres zu verhindern (vgl.: www.tageblatt.de/lokales/hamburg_artikel-Krebserregender-Schlick-im-Hamburger-Hafen-_arid-1261061.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 1. Dezember 2016

Es ist zwischen der Belastung der Elbesedimente mit PCB aus Altlasten und der PCB-Belastung aus der im angesprochenen Zeitungsartikel genannten Brückensanierung zu unterscheiden.

In beiden Fällen arbeitet die Bundesregierung zusammen mit der tschechischen Seite vor allem in der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) an der Problemlösung. In Bezug auf die Altlasten wurde beispielsweise 2014 das gemeinsame Sedimentmanagementkonzept erarbeitet und veröffentlicht, das auf die Verringerung und Vermeidung des Schadstoffeintrags aus belasteten Sedimenten ausgerichtet ist (www.ikse-mkol.org/fileadmin/media/user_upload/D/06_Publikationen/01_Wasserrahmenrichtlinie/2014_IKSE-Abschlussbericht%20Sediment.pdf).

In Bezug auf den aktuellen Fall des Eintrags von PCB-haltigem Farbabrieb aus der Sanierung einer Brücke auf tschechischem Gebiet bei Ústí nad Labem steht die Bundesregierung seit 2015 in engem Kontakt mit dem tschechischen Umweltministerium, sowohl in Bezug auf die Ursachenermittlung wie auch im Hinblick auf die Vermeidung eines weiteren Eintrags dieses Farbabriebs. Die Bundesregierung hat darauf hingewirkt, dass abgelagerter restlicher Farbabrieb vom Elbufer beseitigt wird und dass – wie kürzlich geschehen – das mit diesem Farbabrieb belastete Erdreich auf den Ufern der Elbe abgetragen wird. Damit ist die Gefahr eines weiteren Eintrags in die Elbe z. B. durch ein Hochwasser gebannt. Die nationale Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe), der auch der Bund angehört, hat ein Sondermessprogramm beschlossen, um die PCB-Belastung weiterhin genau zu beobachten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

47. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum konnte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in den im sogenannten Beraterbericht (Drucksache 3235 des Haushaltsausschusses) genannten Fällen die jeweils benötigte Expertise nicht intern selbst erbringen, und wie lauten die Namen derjenigen Unternehmen, an die das BMBF diese externen Beratungsaufträge vergeben hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 29. November 2016

Die Breite der Themengebiete des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) verlangt ein hohes Maß an wissenschaftlicher und technischer Expertise. Dieses vertiefte Fachwissen kann das BMBF insbesondere aufgrund der großen Anzahl an Bewilligungen (rund 20 000 pro Jahr) nicht vollumfänglich vorhalten. Deshalb werden externe Berater mit speziellen Einzelfragen beauftragt Alle externen Beratungen waren notwendig und wurden nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beauftragt.

Informationen zu den fünf Unternehmen, an die das BMBF die für das Jahr 2015 gemeldeten externen Beratungsaufträge vergeben hat, werden zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in einer Anlage (Einstufung als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“) beigefügt.*

48. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum befürwortet das BMBF es, dass „Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit Forschungs- und Bildungsförderungsförderprojekten“ de facto von der Meldepflicht über externe Beratungsaufträge an das Bundesministerium der Finanzen ausgenommen sind (sogenannter Negativkatalog), und in wie viel mehr Fällen, als im Beraterbericht (Drucksache 3235 des Haushaltsausschusses) angegeben, hat das BMBF im Jahr 2015 tatsächlich externe Beratung in Anspruch genommen (bitte unter Angabe des jeweiligen Beratungsgegenstands, des Auftragsnehmers und des Vertragsvolumens)?

* Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Anlage des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 29. November 2016 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 29. November 2016

Das BMBF ist aufgrund seiner spezifischen Aufgabenstellung in besonderem Maße auf externe Expertisen angewiesen, da es nicht für alle Fachgebiete auf dem jeweils notwendigen aktuellen Stand eigenes Personal vorhalten kann. Dem trägt die Definition des Begriffs „externe Beratungsleistungen" Rechnung, die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2006 beschlossen wurde und seitdem Grundlage des jährlichen Berichts der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist.

Hierbei ist zu beachten, dass der Kern der ministeriellen Arbeit, also insbesondere die Programmatik und die Zuwendungsentscheidung, beim Ministerium verbleibt. Die Definition ist aus Sicht des BMBF sachgerecht, insbesondere mit Blick auf die spezifische Aufgabenstellung des Ressorts, das in besonderem Maß auf externe wissenschaftliche Expertise angewiesen ist. Nur diese Verträge werden besonders erfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

49. Abgeordneter **Dr. Diether Dehm** (DIE LINKE.)

Aus welchem Grund konnte das Ratifizierungsverfahren zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit CARIFORUM in Deutschland noch nicht abgeschlossen werden, und bis wann ist nach Einschätzung der Bundesregierung mit einem Abschluss des Verfahrens und der Notifikation Deutschlands zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 25. November 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung dauern die parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs zur Ratifikation des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits noch an. Ein Termin für die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs steht noch nicht fest. Die Notifikation ist erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens möglich.

50. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Wofür hat die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) an die Clinton Foundation Geld gegeben (www.clintonfoundation.org/contributors?category=%241%2C000%2C001%20to%20%245%2C000%2C000&page=2; bitte auflisten nach Summe, Art der Unterstützung, Zweck, Zeitpunkt), und inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, dass diese Mittel zu Wahlkampfzwecken verwendet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 29. November 2016

Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) stellte die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) der Clinton Development Initiative (CDI) für ein Projekt in Malawi von Juni 2013 bis Mai 2016 bis zu 2,4 Mio. Euro aus dem Haushalt des BMZ als Zuschuss über einen Finanzierungsvertrag zur Verfügung. Ziel des Projekts war es, über den Bau und die Inbetriebnahme von Gesundheitszentren und durch Schulung von Gemeindegesundheitsarbeitern rund 500 000 Menschen im ländlichen Malawi Zugang zu essentiellen Gesundheits-, HIV-/AIDS- und Ernährungsdiensten zu verschaffen.

Die GIZ hat der Clinton Foundation keine Mittel oder Spenden zur Verfügung gestellt, mit denen der US-Wahlkampf von Hillary Clinton finanziert wurde. Die CDI ist gegenüber der GIZ zur Rechenschaft über die korrekte Verwendung der Mittel verpflichtet. Die GIZ berichtet im Rahmen ihres Auftrags an das BMZ.

Berlin, den 2. Dezember 2016



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333